

Landgericht Berlin II

Az.: 58 O 72/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BRR Automotive Rechtsanwaltsges. mbH**, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777
Berlin, Gz.: DTS-007360-IUS

gegen

Meta Platforms Ireland, vertreten durch d. David Harris, Majella Goss, Yvonne Cunnane, Anne
O'Leary, Merrion Road, Dublin 4, Do4 X2K5, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 58 - durch die Richterin am Landgericht _____
als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.04.2025 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen „_____" der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

E-Mail der Klagepartei

Telefonnummer der Klagepartei

Vorname der Klagepartei

Nachname der Klagepartei

Geburtsdatum der Klagepartei

Geschlecht der Klagepartei

Ort der Klagepartei

Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)

IP-Adresse des Clients

User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)

interne Klick-ID der Meta Ltd.

interne Browser-ID der Meta Ltd.

Abonnement-ID

Lead-ID

anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseite

der Zeitpunkt des Besuchs

der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),

die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons

sowie

weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

der Name der App sowie

der Zeitpunkt des Besuchs

die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie

die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 2.000,00 Euro nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozent-

punkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.12.2023 zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 540,50 € freizustellen.

7. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

8. Die Beklagte hat 57 %, der Kläger 43 % der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

9. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 7.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche wegen des Vorwurfs der rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers geltend.

Die Beklagte betreibt das soziale Netzwerk Instagram. Die Klagepartei unterhält dort einen Nutzeraccount.

Die Beklagte bietet den Betreibern von Internetseiten oder Handy-Apps die Möglichkeit an, dort sogenannte „Meta Business Tools“ zu installieren. Diese übermitteln dann, wenn der Inhaber eines Instagram-Accounts die jeweilige Internetseite oder Handy-App besucht, verschiedene Daten an die Beklagte. Hierdurch ist für die Beklagte erkennbar, wann der Nutzer die jeweilige Internetseite oder Handy-App besucht hat und welche Aktivitäten (Texteingaben oder Klicks) er dort vorgenommen hat.

Mit dem als Anlage K 3 vorgelegten anwaltlichen Schreiben vom 13.11.2023 machte die Klagepartei die streitgegenständlichen Ansprüche vorgerichtlich unter Fristsetzung bis 4.12.2023 gegenüber der Beklagten geltend.

Mit ihrer Klage begehrt die Klagepartei Auskunft über die Daten, welche die Beklagte über die „Meta Business Tools“ über sie erhalten hat, die Löschung bzw. Anonymisierung dieser Daten, die Zahlung eines immateriellen Schadensersatzes von 5.000 € sowie die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Die Klagepartei trägt vor:

Sie habe Internetseiten besucht, auf denen die streitgegenständlichen „Meta Business Tools“ installiert seien.

Die Verarbeitung der über die „Meta Business Tools“ erlangten personenbezogenen Daten durch die Beklagte sei rechtswidrig und insbesondere nicht von einer Einwilligung gedeckt. Die Beklagte sei insofern als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO anzusehen und daher gemäß Art. 7 Abs. 1 DSGVO beweisbelastet.

Die Klagepartei beantragte zuletzt:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks

„Instagram“ unter dem Benutzernamen „[REDACTED]“ der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der

Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

E-Mail der Klagepartei

Telefonnummer der Klagepartei

Vorname der Klagepartei

Nachname der Klagepartei

Geburtsdatum der Klagepartei

Geschlecht der Klagepartei

Ort der Klagepartei

Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)

IP-Adresse des Clients

User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)

interne Klick-ID der Meta Ltd.

interne Browser-ID der Meta Ltd.

Abonnement-ID

Lead-ID

anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseite

der Zeitpunkt des Besuchs

der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),

die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons

sowie

weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

der Name der App sowie

der Zeitpunkt des Besuchs

die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie

die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen

der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Ge-

richt festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.12.2023, zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 973,66 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Datenerhebung auf Drittwebseiten- und Apps sei rechtmäßig. Sie be-

nötige insofern keine Rechtsgrundlage. Vielmehr sei der Betreiber der Drittwebseite bzw. der App-Anbieter verpflichtet, eine Einwilligung einzuholen. Auch sonst sei die Datenverarbeitung mittels der Meta Business Tools rechtmäßig und im Einklang mit der DSGVO. Die weitere Datenverarbeitung geschehe aufgrund einer Einwilligung. Eine solche habe die Klägerin erteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die mit dem **Klageantrag zu 1** verfolgte Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO ist zulässig. Insbesondere ist das Feststellungsinteresse nicht wegen des Vorrangs der Leistungsklage zu verneinen. Denn etwaige Löschungs- und Unterlassungsanträge gewähren keinen vollständigen Rechtsschutz. Insoweit wird vollumfänglich auf die Begründung im Urteil des LG Ellwangen vom 27.2.2025 zum Az.: 2 O 222/24 Bezug genommen.

Der mit dem **Klageantrag zu 2** geltend gemachte Unterlassungsanspruch folgt aus Art. 17 DSGVO i.V.m. Art. 79 DSGVO. Nach Art. 17 DSGVO hat die betroffene Person unter bestimmten Voraussetzungen gegen den Verantwortlichen einer Datenverarbeitung einen Anspruch, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden.

Aus Art. 17 DSGVO kann sich über den Wortlaut hinaus auch ein Anspruch auf Unterlassung ergeben.

Zwar wird in Art. 17 Abs. 1 DSGVO nur ein Löschungsrecht normiert, da jedoch Art. 79 DSGVO wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe bei einer Verletzung der DSGVO garantiert, kann daraus zugleich ein Unterlassungsanspruch auf Speicherung hergeleitet werden. Aus der Verpflichtung zur Löschung von Daten ergibt sich implizit zugleich die Verpflichtung, diese Daten künftig nicht wieder zu speichern.

Die materiellen Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch nach Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO liegen vor, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Beklagte ist Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO, da durch die Einbindung der ihrerseits entwickelten Meta Business Tools auf dritten Webseiten und in Apps von ihr oder gemeinsam mit

anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entschieden wird.

Ein Verstoß gegen die Datenschutz- Grundverordnung ist gegeben, insbesondere liegt auch eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO vor.

Nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO umfasst der Begriff Verarbeitung von Daten jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Unstreitig liegt jedenfalls eine Speicherung sämtlicher Daten vor, die die Business Tools auf Drittseiten erheben und an die Beklagte senden. Damit ist eine Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO gegeben. Nach dem nach § 138 Abs. 3, 4 ZPO unstreitigen Tatsachenvortrag verwendet die Beklagte diese Daten zudem zur Profilerstellung über den Kläger.

Nach Art. 6 Abs. 1 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn mindestens einer der Rechtfertigungsgründe nach lit. a bis f erfüllt ist.

Die Beklagte rechtfertigt ihre Datenverarbeitung allein mit einer Einwilligung der Partei nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO und Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke. Diese Einwilligung behauptet sie dabei grundsätzlich allein für eine Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung, auf die sie den Streitgegenstand verengt. Unstreitig hat der Kläger selbst eine solche im vorliegenden Fall nicht erteilt. Eine darüberhinausgehende Einwilligung trägt die Beklagte nicht vor.

In die Datenerhebung und -verarbeitung über die Meta Business Tools hat der Kläger auch nach dem Beklagtenvortrag nicht eingewilligt. Damit ist der gesamte Datenverarbeitungsvorgang von Erheben personenbezogener Daten über die Business Tools, Empfangen jener von Geschäftspartnern, Speichern auf eigenen Servern und Verarbeiten zur Profilbildung und Weiterverwendung u.a. durch Weitergabe an Dritte nicht von einer Einwilligung gedeckt. Damit ist die Datenverarbeitung der Beklagten unrechtmäßig nach Art. 4 Nr. 2, 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO.

Der Unterlassungsantrag in Ziffer 2 der Klage ist auch hinreichend konkret. Er bezieht sich auf die

Unterlassungsverpflichtung der Beklagten, auf Drittseiten und -Apps außerhalb ihrer Netzwerke personenbezogene Daten des Klägers gemäß der Auflistung in Klageantrag zu 1 mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an ihre Server weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden. Jeder dieser vier aufgezählten Vorgänge stellt eine Datenvereinbarung nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO dar, für die keine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO vorliegt.

Soweit die Klagepartei weiter begehrt, an jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes ersatzweise Ordnungshaft zu knüpfen, so steht ihr dies aus § 890 Abs. 2 ZPO zu.

Der dem **Klageantrag zu 3** zugrundeliegende Anspruch folgt unmittelbar aus Artt. 6, 9 DSGVO i.V.m. Art. 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Danach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt.

Das Interesse der betroffenen Person an der Einschränkung der Nutzung der Daten in Abgrenzung zur Löschung wird sich häufig daraus ergeben, dass es der betroffenen Person darauf ankommt, das Vorhandensein der in Rede stehenden Daten bei dem Verantwortlichen bzw. deren rechtswidrige Verarbeitung (später) nachweisen zu können. So liegt der Fall hier. Die Beklagte hat die gegenständlichen Daten unrechtmäßig verarbeitet. Die Klagepartei behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt die Löschung zu verlangen. Bis dahin kann sie die Einschränkung der Nutzung verlangen.

Die im Tenor genannten Folgen (die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung zu unterlassen, insbesondere Daten nicht an Dritte zu übermitteln) sind als Einschränkung der Verarbeitung im Sinne der Norm zu verstehen. Eine abschließende Liste von Maßnahmen, wie ein solche Einschränkung durchzuführen ist, gibt es nicht.

Der dem **Klageantrag zu 4** zugrundeliegende Anspruch folgt, soweit die künftige Löschung begehrt wird, aus Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO i.V.m. § 259 ZPO. Denn die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig erlangt, sodass - bei entsprechender Aufforderung - ein Anspruch auf unverzügliche Löschung besteht.

Soweit die vollständige Anonymisierung verlangt wird, folgt dies aus Art. 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Da die Daten unrechtmäßig erlangt wurden und diesbezüglich gerade keine Löschung verlangt

wird, kann die Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden.

Die Anonymisierung der Daten ist zwar nicht unmittelbar in Art. 4 Nr. 2 DSGVO als Bestandteil des „.Verarbeitens“ genannt. Aus dem Gesamtkontext und dem Verständnis heraus ist dies jedoch als „.Veränderung“ der Daten zu verstehen, was wiederum Bestandteil der Verarbeitung ist, sodass die Klagepartei diese Maßnahme als Einschränkung der Verarbeitung verlangen kann.

Der **Klageantrag Ziff. 5** ist jedenfalls teilweise begründet.

Die Klagepartei hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes erfordert ein Schadensersatzanspruch im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-507/23 –, juris Rn. 24; BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 21 jeweils m. w. N.).

Die Beklagte hat wie dargelegt gegen die DSGVO verstoßen, indem sie personenbezogene Daten der Klägerin ohne Rechtsgrundlage verarbeitete.

Die Klägerin hat auch einen immateriellen Schaden erlitten.

Der Begriff des "immateriellen Schadens" ist in Ermangelung eines Verweises in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung autonom unionsrechtlich zu definieren. Dabei soll nach ErwG 146 Satz 3 DSGVO der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden, in einer Art und Weise, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht. Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung reicht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs jedoch nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, vielmehr ist darüber hinaus – im Sinne einer eigenständigen Anspruchsvoraussetzung – der Eintritt eines Schadens (durch diesen Verstoß) erforderlich.

Weiter hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, die den Ersatz eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung davon abhängig macht, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Schwere oder Erheblichkeit erreicht hat. Allerdings hat der Gerichtshof auch erklärt, dass diese Person nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO verpflichtet ist, nachzuweisen, dass sie tatsächlich einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat. Die Ablehnung einer Erheblichkeitsschwelle bedeutet nicht, dass eine Person, die von einem Verstoß gegen die Daten-

schutz-Grundverordnung betroffen ist, der für sie negative Folgen gehabt hat, vom Nachweis befreit wäre, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 dieser Verordnung darstellen.

Schließlich hat der Gerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung unter Bezugnahme auf ErwG 85 DSGVO klargestellt, dass schon der – selbst kurzzeitige – Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden darstellen kann, ohne dass dieser Begriff des "immateriellen Schadens" den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert.

Nach diesen Maßstäben liegt es in diesem Fall auf der Hand, dass die Klagepartei einen solchen Kontrollverlust erlitten hat. Die Beklagte hat personenbezogene Daten der Klagepartei über die streitgegenständlichen Meta Business Tool ohne eine Einwilligung erhoben und bei sich gespeichert. Damit geht denknotwendigerweise einher, dass die Klagepartei nicht von dieser Datenerhebung wusste und sie daher einen Kontrollverlust über sie betreffende personenbezogene Daten erlitten hat.

Ferner liegt die erforderliche haftungsbegründende Kausalität vor. Gerade die Datenerhebung auf den Drittwebseiten bzw. Apps führte zu der der Klagepartei unbekannten Datenspeicherung bei der Beklagten und somit zu dem immateriellen Schaden in Form des Kontrollverlusts.

Der immaterielle Schaden beträgt der Höhe nach 2.000,00 EUR.

Hinsichtlich der Kriterien nach denen die Höhe eines Schadens zu bemessen ist enthält die DSGVO keine Bestimmung. Insbesondere können aufgrund des unterschiedlichen Zwecks der Vorschriften nicht die in Art. 83 DSGVO genannten Kriterien herangezogen werden. Die Bemessung richtet sich vielmehr entsprechend dem Grundsatz der Verfahrenautonomie nach den innerstaatlichen Vorschriften über den Umfang der finanziellen Entschädigung. In Deutschland ist somit insbesondere die Verfahrensvorschrift des § 287 ZPO anzuwenden.

Allerdings unterliegt die Ermittlung des Schadens unionsrechtlichen Einschränkungen. Die Modalitäten der Schadensermittlung dürfen bei einem - wie im Streitfall - unter das Unionsrecht fallenden Sachverhalt nicht ungünstiger sein als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen (Äquivalenzgrundsatz). Auch dürfen sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz)

In Anbetracht der Ausgleichsfunktion des in Art. 82 DSGVO vorgesehenen Schadenersatzanspruchs, wie sie in ErwG 146 Satz 6 DSGVO zum Ausdruck kommt, ist eine auf Art. 82 DSGVO

gestützte Entschädigung in Geld als "vollständig und wirksam" anzusehen, wenn sie es ermöglicht, den aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen; eine Abschreckungs- oder Straffunktion soll der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO dagegen nicht erfüllen. Folglich darf weder die Schwere des Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung, durch den der betreffende Schaden entstanden ist, berücksichtigt werden, noch der Umstand, ob ein Verantwortlicher mehrere Verstöße gegenüber derselben Person begangen.

Im Ergebnis soll die Höhe der Entschädigung zwar nicht hinter dem vollständigen Ausgleich des Schadens zurückbleiben, sie darf aber auch nicht in einer Höhe bemessen werden, die über den vollständigen Ersatz des Schadens hinausginge. Ist der Schaden gering, ist daher auch ein Schadensersatz in nur geringer Höhe zuzusprechen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der durch eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verursachte immaterielle Schaden seiner Natur nach nicht weniger schwerwiegend ist als eine Körperverletzung.

Ist nach den Feststellungen des Gerichts allein ein Schaden in Form eines Kontrollverlusts an personenbezogenen Daten – wie hier – gegeben, weil weitere Schäden nicht nachgewiesen sind, hat der Tatrichter bei der Schätzung des Schadens insbesondere die etwaige Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO) und deren typischerweise zweckgemäße Verwendung zu berücksichtigen. Weiter hat er die Art des Kontrollverlusts (begrenzter/unbegrenzter Empfängerkreis), die Dauer des Kontrollverlusts und die Möglichkeit der Wiedererlangung der Kontrolle etwa durch Entfernung einer Veröffentlichung aus dem Internet (inkl. Archiven) oder Änderung des personenbezogenen Datums (z.B. Rufnummernwechsel; neue Kreditkartennummer) in den Blick zu nehmen. Als Anhalt für einen noch effektiven Ausgleich könnte in den Fällen, in denen die Wiedererlangung der Kontrolle mit verhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, etwa der hypothetische Aufwand für die Wiedererlangung der Kontrolle dienen.

Nach diesen Maßstäben gilt im vorliegenden Fall, dass das Schmerzensgeld auf eine Höhe von 2.000 EUR zu bemessen ist. Legt man vorliegend den Vortrag der Klagepartei zugrunde, der als zugestanden anzusehen ist, so hat die Klagepartei das Gefühl, im Privatleben vollständig von der Beklagten überwacht zu werden und fühlt sich ihr aufgrund von deren Marktmacht ausgeliefert. Sie hat große Sorge, dass die Beklagte zu viel über sie weiß und befürchtet, aufgrund der Übermittlung der Daten der Beklagten in die USA die Kontrolle über diese Daten niemals wieder zurückzuerlangen. Berücksichtigt man überdies, dass die Verstöße der Beklagten von erheblichem Umfang waren, da eine Vielzahl von Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, so kann von einem

erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausgegangen werden.

Die Kammer ist jedoch berechtigt, die Höhe des Schadens gern. § 287 ZPO zu schätzen. Vorliegend wird ein Schadensersatzanspruch von 2.000 € als angemessen, aber auch ausreichend erachtet. Dies auch, da der Klagepartei aufgrund der Datenschutzrichtlinie der Beklagten bekannt war/ gewesen sein konnte, dass entsprechende Daten gesammelt und ggfs. weitergegeben wurden und die Konstellation daher nicht gänzlich vergleichbar ist mit dem seitens der Klagepartei in Bezug genommenen Fall des heimlichen Ausspähens/Mitlesens von E-Mails.

In diesem Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Meta Business Tools seit mehreren Jahren genutzt werden, um personenbezogene Daten der Klagepartei zu verarbeiten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass ein weiterer Empfängerkreis besteht. Die Beklagte teilt die von ihr erhobenen personenbezogenen Daten der Klagepartei mit Werbetreibenden und Audience Network-Publishern, mit Partnern, die die Analysedienste der Beklagten nutzen, integrierten Partnern, Anbietern für Messlösungen, Anbietern für Marketinglösungen, allen möglichen Dienstleistern und externen Forschern. Eine Änderungsmöglichkeit der personenbezogenen Daten besteht offensichtlich nicht. Zudem ist der Aufwand, dem Kontrollverlust entgegenzuwirken, vergleichsweise hoch, was allein schon daran deutlich wird, dass die Klagepartei vorliegend Klage erheben musste, um eine weitere Erhebung der personenbezogenen Daten durchzusetzen.

Der Zinsanspruch folgt aus § 286 Abs. 1, § 288 Abs. 1 BGB. Durch die vorgerichtliche Zahlungsaufforderung befand sich die Beklagte in Verzug, sodass Zinsen ab dem 10.4.2024 zu zahlen sind.

Der **Feststellungsantrag zu 1** ist begründet. Die Parteien sind durch einen Nutzungsvertrag verbunden. Die Beklagte erhebt und verarbeitet extensiv Daten der Klagepartei gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Die Datenverarbeitung ist unrechtmäßig nach Art. 5, 6 Abs. 1 DSGVO. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Feststellungen unter Ziffer 2 b) dieses Urteils verwiesen. Der Nutzungsvertrag gestattet daher nicht die von der Beklagten unternommene Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung der im Einzelnen in Klageantrag zu 1 aufgelisteten personenbezogenen Daten der Klagepartei. Diese Datenauflistung wird von der Beklagten nicht erheblich bestritten.

Der **Klageantrag Ziff. 6** ist teilweise begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus Art. 82 DSGVO. Die Kosten der Rechtsverfolgung und deshalb auch die Kosten eines mit der Sache befassten Rechtsanwalts gehören, soweit sie

zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmäßig waren, grundsätzlich zu dem wegen einer unerlaubten Handlung zu ersetzenden Schaden. Daher kann sich auch aus Art. 82 DSGVO unter diesen Voraussetzungen ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergeben (BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 79 f.). Es erscheint gerade im Hinblick darauf, dass zum Zeitpunkt des vorgerichtlichen Tätigwerdens eine Vielzahl von Rechtsfragen in Zusammenhang mit Art. 82 DSGVO noch ungeklärt waren, aus Sicht der Klagepartei höchst nachvollziehbar, sich zur Durchsetzung ihrer Ansprüche eines Rechtsanwalts zu bedienen (vgl. auch BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 80).

Der Höhe nach berechnen sich die Gebühren nach einem Gegenstandswert von bis zu 5.000,00 €. Insofern gilt, dass die vorgerichtlich geltend gemachten (begründeten) Ansprüche mit den hier tenorierten identisch sind zuzüglich des außergerichtlich geltend gemachten Auskunftsanspruchs.

Unter Berücksichtigung einer 1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13 RVG, Nr. 2300 VV RVG, der Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG, sowie 19% Umsatzsteuer ergibt sich so ein Betrag i.H.v. 540,50 €.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 Satz 1, 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

ten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richterin am Landgericht

Landgericht Berlin II
58 O 72/24

Verkündet am 11.04.2025

■, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 11.04.2025

■, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle